

Gefährten des heiligen Franziskus e.V.

Satzung

Vereinsregister-Nummer: 41102 AG Wittlich

§1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen
"Gefährten des heiligen Franziskus e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg.

§2 Zweck des Vereins

Zweck der franziskanischen Gemeinschaft ist die Vertiefung und Weitergabe des franziskanischen Gedankengutes, insbesondere durch die Pilgerfahrten mit der Spiritualität des Weges.

Die franziskanische Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *"Steuerbegünstigte Zwecke"* der Abgabenordnung.

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

Immobilien darf die Gemeinschaft nicht im Eigentum/Besitz halten.

Die Gemeinschaft darf keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, die den Rahmen einer satzungsgemäßen Veranstaltung übersteigen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus gewichtigen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit.

§4 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Befreiung von der Beitragszahlung erteilen oder den Betrag herabsetzen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe der franziskanischen Gemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand trägt die Bezeichnung "*Nationalleitung*". Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Nationalleiter)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Nationalleiter)
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart.

Der Nationalleiter und der stellvertretende Nationalleiter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung "*Nationalkapitel*".

Einmal im Jahr findet das Nationalkapitel als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es wird von der Nationalleitung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen. Sachverhalte, über die das Nationalkapitel beschließen soll, müssen bei der Einladung mitgeteilt werden. Das Nationalkapitel kann aber auch über Anträge abstimmen, die auf dem Nationalkapitel eingebracht werden.

Das Nationalkapitel beschließt/wählt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag des Vorjahres nicht bezahlt, so besitzt es kein Wahlrecht.

Auf dem Nationalkapitel hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Nationalkapitel gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Nationalleitung kann ein außerordentliches Nationalkapitel einberufen. Es muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe von der Nationalleitung verlangt wird.

Über die Beschlüsse des Nationalkapitels ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit des Nationalkapitels erforderlich.

Für eine Auflösung des Vereins ist auf zwei Nationalkapiteln mit einem zeitlichen Abstand von einem Jahr jeweils eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion - insbesondere die Vertiefung und Weitergabe des franziskanischen Gedankengutes.

Bitburg, den 24. Mai 2016

